

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 19.12.2007 folgende

**Satzung**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3**

**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 2 obliegt.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

## **§ 6**

### **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Geldgewinnmöglichkeit  
an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

**10 v.H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 50 € pro Monat. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Der Mindestbetrag entfällt, wenn der Aufsteller glaubhaft macht, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. wegen Betriebsruhe oder Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war.

(2) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 3) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung nach § 6 Abs. 1 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1999 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung vom 21.10.1998, zuletzt geändert am 18.07.2001 bzw. 16.02.2005). Für die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.03.2008 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum beizufügen. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

Edingen-Neckarhausen, den 10. Januar 2008

Marsch  
Bürgermeister